

RS OGH 1983/2/22 4Ob510/83, 8Ob547/88, 8Ob27/01f, 8Ob3/02b, 8Ob244/02v, 7Ob49/04p, 9Ob138/04s, 1Ob43

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1983

Norm

ABGB §812 A

Rechtssatz

Die Zulassung einer Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben beruht auf dem Gedanken, dass der Nachlass in erster Linie den Nachlassgläubigern haftet und dass sie sich gegen die Verschlechterung der ihnen in Aussicht stehenden Befriedigungsmöglichkeiten durch den Erbfall schützen müssen. Die Absonderungsgläubiger werden dadurch von der mit der Einantwortung und der damit eintretenden Verschmelzung des Nachlasses mit dem Vermögen des Erben verbundenen Gefahr befreit, den Nachlass als ihren Haftungsfonds mit Gläubigern des Erben teilen zu müssen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/83
Entscheidungstext OGH 22.02.1983 4 Ob 510/83
Veröff: SZ 56/28 = JBl 1983,483
- 8 Ob 547/88
Entscheidungstext OGH 21.04.1988 8 Ob 547/88
Veröff: JBl 1989,173
- 8 Ob 27/01f
Entscheidungstext OGH 12.04.2001 8 Ob 27/01f
Auch; Beisatz: Mit dem Erlöschen der Voraussetzungen für die Absonderung, insbesondere der Befriedigung dieser Absonderungsgläubiger ist die Nachlassabsonderung wieder aufzuheben. (T1)
- 8 Ob 3/02b
Entscheidungstext OGH 13.06.2002 8 Ob 3/02b
Auch; Beisatz: Der Zweck der Nachlassabsonderung im Sinn des § 812 ABGB und der Bestellung eines Separationskurators liegt darin, Nachlassgläubiger vor der Gefahr einer Verhinderung der Befriedigung ihrer Forderung durch eine Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben, insbesondere der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Erben zu schützen. (T2); Beis wie T1
- 8 Ob 244/02v

Entscheidungstext OGH 20.03.2003 8 Ob 244/02v

Auch; Beis wie T2

- 7 Ob 49/04p

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 7 Ob 49/04p

Auch

- 9 Ob 138/04s

Entscheidungstext OGH 03.08.2005 9 Ob 138/04s

Auch; Beis wie T2

- 1 Ob 43/09v

Entscheidungstext OGH 31.03.2009 1 Ob 43/09v

Auch; Beisatz: Durch die Nachlassseparation: sollen sämtliche Gefahren, die sich aus der tatsächlichen Verfügungsgewalt der Erben ergeben, insbesondere die Vermengung der Nachlassaktiva mit dem Vermögen des Erben, verhindert werden. (T3)

- 6 Ob 197/12g

Entscheidungstext OGH 16.11.2012 6 Ob 197/12g

Vgl auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0013061

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at